

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2023-001

Datum: 03.01.2023

Beschlussvorlage

Eigenbetrieb "Städtische Dienste Eberbach (SDE)"
hier: Bildung eines Betriebsausschusses gem. § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) -
Übertragung der Aufgaben auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.01.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	26.01.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

Gemäß § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Punkt 4 der aktuell gültigen Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (Werksausschuss) gebildet.

1. Infolge der Ausgliederung der Geschäftsfelder Strom-, Gas-, und Wärmeversorgung sowie des kaufmännischen Service in die Stadtwerke Eberbach (SWE) GmbH wird der Betriebsausschuss (Werksausschuss) für den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach (SDE) beibehalten.
2. Die Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Eigenbetriebs fallen, werden jedoch zeitnah auf den Verwaltungs- und Finanzausschuss übertragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach entsprechend zu verändern bzw. anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hauptsatzung entsprechend zu verändern bzw. anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Klimarelevanz:

Keine Klimarelevanz

Sachverhalt / Begründung:

In seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2020 hat der Gemeinderat die Ausgliederung der Geschäftsfelder Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie des Kaufmännischen Service zu Buchwerten auf die e.con GmbH (jetzt Stadtwerke Eberbach GmbH) beschlossen.

Zugleich wurde der Eigenbetrieb „Stadtwerke Eberbach“ in „Städtische Dienste Eberbach“ umbenannt.

Die Sparten Wasserversorgung, Verkehrs- und Bäderbetriebe sowie die Fähre verbleiben weiterhin im Eigenbetrieb.

Gemäß Betriebssatzung des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach und der Hauptsatzung der Stadt Eberbach wurde ein Betriebsausschuss (= Werksausschuss) gebildet.

Da aufgrund der Ausgliederung der o. g. Sparten die Zuständigkeit des Werksausschusses nicht mehr vollumfänglich gegeben ist und dadurch wenige Tagesordnungspunkte im Werksausschuss zu behandeln sind, wurde aus den Reihen des Gemeinderats der Wunsch geäußert, den Werksausschuss mit einem anderen Ausschuss zusammenzulegen. Dies ist gemäß § 9 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) auch möglich.

So kann in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Städtische Dienste Eberbach“ festgelegt werden, dass der nach der Hauptsatzung der Stadt Eberbach gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss zugleich Betriebsausschuss (=Werksausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist.

Weiterhin ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberbach erforderlich, wonach auch hier festgelegt wird, dass der Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) auch zugleich Betriebsausschuss (= Werksausschuss) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Städtische Dienste Eberbach ist und in der Hauptsatzung der Betriebsausschuss (= Werksausschuss) nicht mehr separat gebildet wird.

Entsprechende Beschlussvorlagen (Änderung der Betriebssatzung und Änderung der Hauptsatzung) werden in einer der nächsten Sitzungsrunden eingebracht.

Peter Reichert
Bürgermeister